



Versteigerungsbedingungen

I Allgemeines

Diese Versteigerungsbedingungen werden im Auktionssaal ausgehängt und auch im Internet unter www.kultur.bayer.de veröffentlicht.

Die Versteigerung der Bayer AG (nachfolgend „Bayer“ genannt) ist öffentlich i.S.v. von §383 BGB Abs. 3 Satz 1. Alle zu versteigernden Objekte sind Eigentum von Bayer.

Ein von Bayer bestimmter Auktionator leitet die Versteigerung im Namen und für Rechnung von Bayer. Ansprüche anlässlich der Versteigerung richten sich ausschließlich gegen Bayer und nicht gegen den Auktionator.

Sämtliche zur Versteigerung gelangenden Objekte können im Rahmen der Vorbesichtigung geprüft und besichtigt werden.

Alle Angaben zu den Versteigerungsobjekten z.B. in der Internet-Präsentation beinhalten lediglich Angaben, die nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Diese Angaben begründen weder eine Garantie noch eine Beschaffenheitsvereinbarung. Das gleiche gilt für Abbildungen; sie dienen lediglich dem Zweck, dem Interessenten eine ungefähre Vorstellung vom Objekt zu verschaffen und sind weder Bestandteil einer Garantie noch einer Beschaffenheitsvereinbarung.

Die Versteigerungsbedingungen gelten für den freihändigen Verkauf nach Beendigung der Versteigerung (sog. Nachverkauf) entsprechend. Bayer kann für derartige Veräußerungen weitere Entgelte und Umlagen auf den Kaufpreis erheben (z.B. Folgerechtsumlage, Aufschlag auf den Kaufpreis für weitere Aufwände; jeweils zzgl. MwSt).

II Bieten und Auktion

Alle Bieter müssen ihren Namen und ihre Anschrift rechtzeitig vor Beginn der Auktion mitteilen. Der Bieter erhält gegen Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses eine Bieternummer. Bayer hat das Recht, ggfs. weitere Informationen zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen.

Gebote können nur vor Ort während der Versteigerung abgegeben werden.

Die Objekte sind gebraucht und haben einen ihrem Alter und ihrer Provenienz entsprechenden Zustand. Alle Objekte werden in dem Erhaltungszustand veräußert, in dem sie sich bei Erteilung des Zuschlages befinden. Der Verkauf erfolgt wie bei der Vorbesichtigung gesehen. In allen Fällen ist der tatsächliche Zustand des Objekts zum Zeitpunkt des Zuschlags vereinbarte Beschaffenheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Rahmen, Passepartouts, Bildglas, Podeste und andere Präsentationshilfen gehören nicht zum Kunstwerk und sind somit nicht Gegenstand des Vertrags, sofern sie nicht Teil des Kunstwerks selbst sind. Der Käufer hat auf sie keinen Anspruch, sie werden aber vorbehaltlich anderweitiger Anweisung mitgeliefert.

Die im Rahmen der Auktionsveröffentlichung angegebenen Preise sind Schätzpreise und in Euro beziffert. Sie dienen als Anhaltspunkte für den Verkehrswert des

Versteigerungsobjekts. Der Aufrufpreis wird vom Auktionator festgelegt, gesteigert wird nach seinem Ermessen, im Regelfall um jeweils 10% des vorangegangenen Gebots in Euro.

Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebots kein höheres Gebot (Übergebot) abgegeben wird. Wenn mehrere Personen dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot erfolgt, entscheidet das Los. Ein Zuschlag kann in Einzelfällen unter Vorbehalt erteilt werden, auf den der Auktionator ausdrücklich hinweist. Ein solcher Zuschlag wird nur wirksam, wenn Bayer das Gebot innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Versteigerung schriftlich durch entsprechende Rechnungslegung bestätigt; der Bieter bleibt solange an sein Gebot gebunden. Bayer kann innerhalb der Auktion einen Zuschlag zurücknehmen und das Kunstwerk erneut ausbieten, wenn ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot irrtümlich übersehen und dies sofort beanstandet wird oder wenn sonst Zweifel am Zuschlag bestehen. Übt Bayer dieses Recht aus, wird der ursprüngliche Zuschlag unwirksam.

Mit Zuschlag kommt gemäß § 156, Satz 1 BGB ein Vertrag zwischen Bayer und dem Bieter zustande. Der Zuschlag verpflichtet den Bieter zur Abnahme und Zahlung.

Mit der Erteilung des Zuschlags gehen Besitz und Gefahr an dem versteigerten Objekt unmittelbar auf den Bieter/Ersteigerer über, das gilt ebenso für die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Objekts. Das Eigentum an dem zugeschlagenen Objekt geht erst nach vollständigem Zahlungseingang des geschuldeten Betrages an den Käufer über. Ist der Käufer in Zahlungsverzug, hat Bayer nach Setzen einer Nachfrist das Recht, vom Vertrag zurück zu treten. Wird dieses Recht ausgeübt, erlöschen alle Rechte des Käufers am ersteigerten Kunstwerk. Darüber hinaus haftet der Käufer für Transport-, Lager- und Versicherungskosten bis zur Rückgabe des Objekts.

Gemäß §312g Abs. 2 Nr. 10 BGB besteht für den Bieter nach erfolgtem Zuschlag kein Widerrufsrecht nach §355 BGB.

III Bezahlung

Der Kaufpreis (Zuschlagpreis) ist mit dem Zuschlag fällig. Der persönlich an der Versteigerung teilnehmende Ersteigerer hat den Endpreis (Zuschlagpreis) unmittelbar im Anschluss an die Versteigerung an Bayer zu zahlen. Die Ersteigerer sind verpflichtet, ihre Erwerbung sofort nach der Versteigerung in Empfang zu nehmen. Ersteigerte Objekte werden erst nach vollständigem Zahlungseingang ausgegeben. Eine Versendung erfolgt ausnahmslos auf Kosten und Gefahr des Ersteigerers. Im Ausland anfallende (Einfuhr-) Umsatzsteuer und Zölle trägt in jedem Fall der Käufer.

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen Barzahlung, EC-Kartenzahlung und Kreditkartenzahlung zur Verfügung.

IV Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, sofern er vereinbart werden kann, Leverkusen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Umsatzsteuer-Identifikation der Bayer AG: DE123 659 859

Amtsgericht Köln, HRB 48248